

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2016

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Untermaßfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Barzahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen
 - bei Ganztagsbetreuung 3,00 EURO/Tag
 - bei Halbtagsbetreuung 2,50 EURO/Tag.

Dabei entfallen auf

 - Mittagessen 2,00 EURO/Tag
 - 2. Frühstück 0,50 EURO/Tag
 - Vesper 0,50 EURO/Tag
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 09.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Gebührenzahung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist für die ersten 11 Monate des Jahres zu entrichten. Für den Monat Dezember wird keine Gebühr erhoben. Damit sind Ausfälle für Urlaub und Krankheit abgegolten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

